Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Bolzplatz zwischen Rotkehlchenweg und Bühlstraße

Stadt Fellbach

Gefertigt: 07.11.2016

Grünwerk
Umwelt- und Freiraumplanung
Architektur der Gärten

Grünwerk, Ludwigsburg

AUFTRAGGEBER: **Stadt Fellbach**
Stadtplanungsamt
Marktplatz 1
70734 Fellbach
Tel. 0711/5861-0
Fax 0711/5851-300

AUFTRAGNEHMER: **Grünwerk**
Umwelt- und Freiraumplanung
Architektur der Gärten
Dipl.-Ing. (FH) Marion Angster
Osterholzallee 140/7
71636 Ludwigsburg
Tel. 07141/29 871 52, Fax 29 871 55
www.gruenwerk-adg.de
info@gruenwerk-adg.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Marion Angster (Text, Habitatcheck)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Untersuchungsgebiet 4
3 Schutzgebietsausweisungen 6
4 Hinweise auf Vorkommen von Tieren und Pflanzen 6
5 Einschätzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG 11
6 Fazit 13
7 Literatur- und Quellenverzeichnis 14

Anlagen

Anlage: Bildnachweise zum Gebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Fellbach plant im innerstädtischen Bereich eine Teilbebauung des Flurstückes Nr. 1111. Im Zuge der Anschlussunterbringung liegt ein erhöhter Bedarf an Wohnraum vor, der gedeckt werden muss.

Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung hat im Vorfeld zu prüfen, inwieweit Konflikte für den Artenschutz nach § 44 BNatSchG entstehen.

Abb. 1: Lage im Raum (rote Signatur)
Kartengrundlage: LUBW Baden-Württemberg (2016), modifiziert

2 Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsraum UR befindet sich am südöstlichen Stadtrand Fellbachs zwischen dem Kleinfeldfriedhof im Westen und der B 14 im Osten. Unmittelbar flankiert wird der UR durch den Rotkehlchenweg im Westen und der Bühlstraße im Osten.

Im Norden schließt sich sowohl westlich als auch östlich des Rotkehlchenweges der Kleinfeldfriedhof Fellbachs an.

Unmittelbar westlich, gegenüber dem Rotkehlchenweg, folgt eine Wohnbebauung. Dies trifft auch für die südlich angrenzenden Areale südlich der Pfarrstraße zu. Östlich zum UR verläuft die Bühlstraße.

Der Untersuchungsraum selbst besteht aus einer unbebauten, öffentlichen Grün- bzw. Spielfläche, die als Bolzplatz genutzt wird. Des Weiteren stehen hier eine Tischtennisplatte sowie eine Torwand. Die projektierte Fläche ist von drei Seiten durch einen Gehölzgürtel eingegrünt. Auf der westlichen Seite besteht die Eingrünung aus einer Baumreihe. Die Projektfläche weist eine Größe von ca. 7.200 m² auf.

Habitat-Ausstattung des Untersuchungsraumes:

- Rasenfläche - hier Kräuterrasen, extensiv gepflegt
- einheimische Laubgehölze, Hochstämme und Sträucher
- Ziergehölze
- Obstbäume insbesondere Kirsche
- schattiger Wild-Staudensaum
- Böschungsbereich mit z.T. offener Bodenkrume
- Spielgeräte (Fußballtore, Tischtennisplatte, Torwand)
- Brennesselbestände

Abb. 2: Habitatstrukturen des UR (siehe roter Pfeil), Luftbild
Kartengrundlage: LUBW Baden-Württemberg (2016)

3 Schutzgebietsausweisungen

Im Eingriffsbereich des Projektgrundstückes liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor, dies trifft auch auf das weitere Umfeld zu (siehe nachfolgende Abbildung). Erst nach einer Entfernung von über 700 m liegen geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG vor.

Geschuldet der großen Distanz ist von keinen betriebs- bzw. baubedingten Störwirkungen auf das Geschützte Biotop auszugehen.

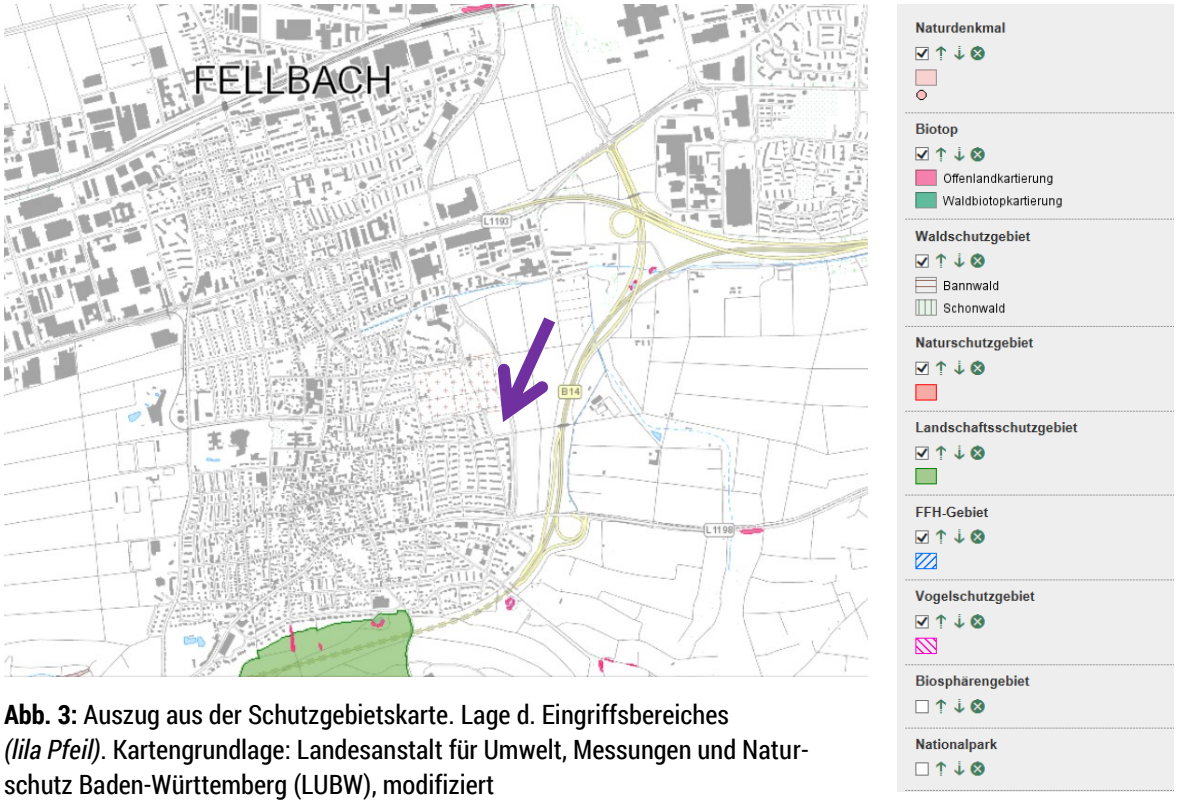

Abb. 3: Auszug aus der Schutzgebietskarte. Lage d. Eingriffsbereiches *(lila Pfeil)*. Kartengrundlage: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), modifiziert

4 Hinweise auf Vorkommen von Tieren und Pflanzen

Begehungstermin: Es erfolgte 1 Habitat-Begehung

Tab. 1: Habitat-Begehung

Inhalt	Datum	Uhrzeit	Witterung
Habitat-Begehung	21.04.2016	10.55 - 11.45 Uhr	sonnig, trocken, ca. 15 °C

Methode:

Das projektierte Areal wurde in einer fast einstündigen Begehung auf potentielle Habitate hin überprüft.
Die Untersuchung der Gehölze auf mögliche Baumhöhlen oder Baumspalten bzw. Nester erfolgte auf Sicht. Weder die Baumreihe aus fünf Lindenhochstämmen (STU ca. 80 cm) noch die gefüllt blühende Kirsche (3stämmig, STU jeweils ca. 40 cm) noch die einheimischen Laubbäume in den Böschungsbereichen auf der Ost- und Südseite weisen artenschutzrechtlich relevante Baumhöhlen oder Baumspalten auf.

Auf Grundlage der Habitat-Begehung können folgende Aussagen getroffen werden:

Säugetiere:

Fledermäuse:

Potentielle Fortpflanzungsstätten:

Die entlang der Untersuchungsränder vorherrschenden Gehölzbestände im Norden, Osten, Süden und Westen weisen durch das vergleichsweise junge Gehölzalter keine artenschutzrechtlich relevanten Baumhöhlen oder Baumspalten auf. Des Weiteren existieren im UR keinerlei Gebäudestrukturen, die potentielle Quartiere beherbergen könnten.
Es liegen somit keine potentiellen Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse im UR vor.

Potentielle Nahrungshabitate:

Der Untersuchungsraum weist generell mit seinen linearen Gehölzstrukturen insbesondere auf der Ostseite entlang der Bühlstraße eine mittlere bis hohe Eignung bzgl. potentieller Jagdhabitate für Fledermäuse auf.

**Das Gebiet ist als potentielles Fortpflanzungshabitat für Fledermäuse bedeutungslos. Es liegen keine entsprechenden Baumhöhlen oder Baumspalten vor, die sich als Quartiere eignen würden.
Dagegen liegt für die projektierte Fläche eine generelle Eignung als Jagdhabitat vor.**

Jagdflüge von Fledermäusen bedeuten jedoch noch nicht, dass eine Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu befürchten ist zumal zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass dieser Gehölzgürtel am östlichen Rand des UR erhalten bleibt.

Vertiefende Untersuchungen für Fledermäuse sind unter der Prämisse, dass der östliche Gehölzrand erhalten bleibt, nicht erforderlich. Verbotstatbestände werden unter dieser Vorgabe nicht berührt.

Haselmaus:

Das Gebiet weist eine mittlere Eignung als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat auf. Im östlichen und südlichen Gehölzrand fanden sich einzelne Haselnuss-Sträucher, weitere Obst- und Beerensträucher fehlen jedoch. Insbesondere mangelt es an dichten Strauchschichten und insbesondere an dichtem Brombeergebüsch, das die Haselmaus präferiert und dort auch bevorzugt ihre Nester anlegt.

Im südlichen Böschungsbereich wurde eine Futterstelle entdeckt, die eine Vielzahl an Haselnüssen sowie wenige Walnüsse aufwies. An den dort vorgefundenen Nussschalen konnten jedoch nur Nagespuren von Eichhörnchen und Rötelmaus, nicht aber Nagespuren der Haselmaus festgestellt werden.
Nagespuren der Haselmaus weisen spezifische spiralförmige Muster auf. Die Nussschalen zeigen des Weiteren rundliche Fraßlöcher auf. Den Schalenfunden fehlen diese charakteristischen Merkmale.

Ein Vorkommen der Haselmaus wird ausgeschlossen. Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Eine Berührung von Verbotstatbeständen wird ausgeschlossen.

Abb. 4 a: Futterstelle im südlichen Böschungsbereich mit Haselnussfunden, keine spezifischen Nagespuren von z.B. Haselmaus

Abb. 4b: Weiterer Fund einer Walnuss ebenfalls ohne spezifische Nagespuren von Haselmaus

Brutvögel:

Gebüsch- und Freibrüter:
Die Feldgehölze auf der östlichen und südlichen Seite des Untersuchungsraumes weisen generell eine hohe potentielle Eignung für Gebüsch- und Freibrüter auf.

Besetzte oder verlassene Nester konnten im UR zum Zeitpunkt der Begehung jedoch nicht nachgewiesen werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass diese Gehölzstrukturen erhalten bleiben. **Potentielle Fortpflanzungsstätten sind unter dieser Voraussetzung nicht betroffen.**

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:
Die Habitatbegehung erbrachte keine Nachweise weder zu besetzten noch zu unbesetzten Baumhöhlen oder Baumspalten. Des Weiteren liegen keine künstlichen Nisthilfen im UR vor.
Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Gebäude- und Nischenbrüter:
Das Projektgrundstück weist weder Baukörper noch weitere Nischen auf, die sich als potentielle Fortpflanzungshabitate für Gebäude- und Nischenbrüter eignen könnten.
Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Bodenbrüter:
Das Untersuchungsgebiet weist eine geringe bis mittlere Eignung für Bodenbrüter wie z.B. Rotkehlchen oder Zilpzalp auf. Ausschließlich die Böschungsbereiche im Süden und Osten mit den Gehölzstrukturen könnten potentielle Habitate für diese beiden Arten aufweisen. Es fehlen jedoch dichte Krautschichten, Laubschichten oder Altgrasbestände, die diesen Arten einen guten Schutz vor Prädatoren bieten könnten. Des Weiteren weist das Untersuchungsgebiet ein hohes Störungspotential durch spielende Kinder auf, die auch die Böschungsbereiche nicht verschonen. Weitere Bodenbrüter des Offenlandes wie z.B. Rebhuhn oder Kiebitz können aufgrund der innerstädtischen Lage ausgeschlossen werden.
Eine hohe Eignung für Bodenbrüter weist der UR somit nicht auf.
Nachdem zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass die relevanten Gehölzstrukturen im Süden und Osten erhalten werden können, ist aktuell von keiner Betroffenheit auszugehen.

Ausschließlich die Gehölzstrukturen im Süden und Osten des UR weisen eine hohe Eignung für Gebüsch- und Freibrüter und eine geringe bis mittlere Eignung für Bodenbrüter wie Rotkehlchen oder Zilpzalp auf. Für die weiteren Vogelgilden der Gebäude- und Nischenbrüter als auch der Halbhöhlen- und Höhlenbrüter ist der UR von geringer Habitateignung.

Nachdem zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass diese Gehölzstrukturen im Süden und Osten des UR erhalten werden, liegt keine Eingriffswirkung bzw. Betroffenheit vor für die genannten Nistplatztypen.

Vertiefende Untersuchungen sind unter dieser Prämisse nicht erforderlich. Verbotstatbestände werden unter diesen Voraussetzungen nicht berührt.

Reptilien:
Es liegen keine potentiellen Habitate für Reptilien im UR vor.
Es fehlen sonnenexponierte Aufwärmplätze, Totholz, Kies- bzw. Schotterinseln bzw. auch Mauerstrukturen mit offenen Fugen oder Spalten. Gesteine und Sandinseln fehlen ebenfalls zur Gänze.

Der UR weist keine Habitat-Eignung für Reptilien auf. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Amphibien:
Der UR weist keinerlei Gewässerstrukturen auf. Habitate für Amphibien existieren nicht.
Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Insekten:
Tag- und Nachtfalter:
Im UR konnten keine Wirtspflanzen für Tag- und Nachtfalterarten nachgewiesen werden.
Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Xylobionte Käfer:
Der UR weist weder Baumhöhlen noch Baumspalten auf. Potentielle Habitate für Xylobionte Käfer liegen somit nicht vor. Es fehlen entsprechende ältere Gehölze mit Totholzanteilen.
Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

FFH-Lebensraumtypen - Grünlandtypen:
Es liegen keine Kennarten für FFH-Grünlandtypen vor.
Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Weitere, europarechtlich geschützte Artengruppen:
Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Artengruppen werden ausgeschlossen.
Vertiefende Untersuchungen für weitere europarechtlich geschützte Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Libellen u.a. werden ausgeschlossen.

5 Einschätzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Säugetiere:

Fledermäuse:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten:
Im UR liegen keine entsprechenden Baumhöhlen oder Baumspalten vor. Gebäude- oder Nischen fehlen zur Gänze. Quartiere für Fledermäuse können ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.

Nahrungs- bzw. Jagdhabitate:
Die Gehölzstrukturen im Osten des UR weisen eine mittlere bis hohe Eignung hinsichtlich potentieller Nahrungs- und Jagdhabitate für Fledermäuse auf. Nachdem zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass diese Gehölzstrukturen erhalten bleiben, liegt keine artenschutzrechtliche Relevanz zu Grunde.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht berührt, sofern kein Eingriff in die Gehölzbestände im Osten erfolgt.

Haselmaus:

Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Vögel:

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Vogelschutzperiode (März bis September) zu erfolgen.

Vertiefende Untersuchungen sind unter der Prämisse, dass die östlichen und südlichen Gehölzbestände erhalten werden, nicht erforderlich.

Eine Berührung von Verbotstatbeständen gegen § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Reptilien:

Ein Vorkommen wird in Ermangelung geeigneter Habitate ausgeschlossen.
Eine Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Amphibien:

Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Eine Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Insekten:

Tag- und Nachtfalter:

Wirtspflanzenvorkommen existieren im UR nicht. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Xylobionte Käfer:

Es liegen keine Baumhöhlen bzw. Baumspalten vor. Der Baumbestand im UR ist noch relativ jung. Totholzstrukturen fehlen zur Gänze. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

FFH-Lebensraumtypen - Grünlandtypen:

Es liegen keine FFH-Lebensraumtypen - Grünlandtypen im Untersuchungsgebiet vor.
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Weitere, europarechtlich geschützte Artengruppen:

Durch das geplante Vorhaben werden bezüglich der naturschutzrechtlich relevanten weiteren Artengruppen wie z.B. Libellen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

6 Fazit

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubgehölzen im Osten und Süden mit den Böschungsbereichen erhalten bleiben.

Die weiteren Areale mit der Kräuterrasenfläche als auch die Baumreihe im Westen mit den relativ jungen Linden-Hochstämmen sowie die beiden Gehölze im Norden (Gefüllte Kirsche und Zierapfel) weisen keine erhebliche artenschutzrechtliche Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten und Artengruppen auf.

Unter dieser Maßgabe liegt kein vertiefendes Untersuchungserfordernis für artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen vor (siehe hierzu auch Kap. 4 und 5).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Ungeachtet des Untersuchungsergebnisses gilt die Maßgabe:
Beachtung der Vogelschutzperiode von 1. März bis 30. September.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):
Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG). Vom 23. Juni 2015.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I. S. 2542, (Inkraftgetreten am 1. März 2010) das durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 421 V v. 31.8.2015.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK:
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG), Naturschutz-Praxis Allgemeine Grundlagen 2: Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. 9. überarbeitete Auflage. Stand März 2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand Juni 2010, 5. Auflage, Mai 2014.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR)
LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Hrsg.) (2009, 2. Version):
Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna.
www.lubw.baden-wuerttemberg.de.

WAHL, J., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015): Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Anlage: Bildnachweise zum Gebiet (M. Angster 2016)

Bild 1: Blick nach Norden über die Kräuterrasenfläche respektive den Bolzplatz. Links im Bild die Baumreihe aus jungen Linden

Bild 2: Nochmals Blick nach Norden auf die Baumreihe aus jungen Linden-Hochstämmen. Kein Nachweis von Baumhöhlen oder Baumspalten - die Gehölze sind hierfür zu jung

Bild 3: Blick nach Norden über den Bolzplatz mit Fußballtor und die Randeingrünung des benachbarten Friedhofes

Bild 4: Blick nach Nordosten auf die Böschungsbereiche mit einheimischen Laubgehölzen und den lichten Unterwuchs mit Trittpfaden unterbrochen

Bild 5: Blick nach Osten über den Kräuterrasen auf die Torwand sowie die mit Gehölzen bestandenen Böschungsbereiche. Viele Bereiche der Böschung sind mit Kräuterasen bewachsen bzw. mit Kräutern des schattigen Saums

Bild 6: Blick nach Nordwesten auf die Gefüllte Kirsche (Prunus avium „Plena“ sowie rechts daneben ein niedriger Zierapfelstrauch. Dahinter benachbarte Eingrünung des Friedhofes, durch Maschendraht-Zaun abgegrenzt

Bild 7: Nordöstlicher Böschungsbereich. Große Teile der Böschung sind mit Kräuterrasen bzw. mit Kräutern des schattigen Saums bewachsen

Bild 8: Nordostseite Übergang der Krautschichten (schattiger Saum) zu den Gehölzbereichen und z.T. mit offener Bodenkrume

Bild 9: Ostseite des Böschungsbereiches mit einheimischen Gehölzen

Bild 10: Südlicher Böschungsbereich. Große Teile der Böschung sind mit Gras bewachsen

Bild 9: Blick von Westen nach Südosten auf die Gehölzstrukturen im Böschungsbereich, vorgelagert zur Bühlstraße. Rechts im Bild ein Fussballtor, Mitte hinten eine Tischtennisplatte

Bild 10: Blick nach Nordosten auf die Gefüllt blühende Kirsche (Prunus avium „Plena“ sowie links im Bild angrenzende Gehölze des Friedhofes

Bild 9: Gestörter Böschungsbereich im Süden des UR mit Trittpfaden, entstanden durch spielende Kinder